

Vereinsabend des Nürnberg- Fürther Anwaltsvereins: Das Paritätische Wechselmodell

Referent: Oliver Stigler, Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Familienrecht und Gewerblichen Rechtsschutz,

KGH Anwaltskanzlei

Kontakt: oliver.stigler@kgh.de

Web: www.kgh.de

Rechtsanwälte:

Armin Goßler, Bernd Kreuzer, Carl-Peter Horlamus, Oliver Fouquet, Stefan Böhmer, Oliver Stigler, Katja Gumbert, Yasemin Öztürk

Fachanwaltschaften:

Arbeitsrecht, Familienrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Bau- und Architektenrecht, Medizinrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Erbrecht

Standorte:

Nürnberg, Fürth

Kooperationen national:

Lachmann & Langenberger Steuerberatungsgesellschaft mbH,

Kooperationen International:

elc-online.com

www.kgh.de

Das paritätische Wechselmodell

Vorüberlegungen

Ausgangslage:

- getrennt lebende Eltern
- gemeinsames Sorgerecht
- getrennte Wohnungen
- räumliche Nähe

Das paritätische Wechselmodell

Vorüberlegungen

Begrifflichkeiten:

- Residenzmodell
- erweiterter Umgang
- asymmetrisches Wechselmodell
- paritätisches Wechselmodell
- Nestmodell
- geteilte Betreuung

Das paritätische Wechselmodell

Vorüberlegungen

Rechtliche Einordnung des Wechselmodells:

Entweder Ausgestaltung der elterlichen Sorge:

Elternautonomie bei der Gestaltung der Kindesbetreuung
Problem:

§ 1628 BGB Alleinentscheidungsbefugnis

§ 1629 BGB Vertretungsbefugnis

§ 1687 BGB Alltagszuständigkeit

§ 1671 BGB Aufenthaltsbestimmungsrecht

§ 1632 BGB Herausgabeordnung

Das paritätische Wechselmodell

Entscheidung des BGH

Oder Regelung des Umgangs durch Anordnung gemäß § 1684 BGB, vgl.

BGH XII ZB 601/15, FamRZ 2017, 532.

Verfahrensgang:

AG Schwabach Az: 1 F 280/15,

Antrag auf Regelung des Umgangs

OLG Nürnberg Az: 11 UF 1257/ 15, FamRZ 2016, 2119

Zurückweisung, weil durch eine Umgangsregelung rechtssystematisch bereits kein Wechselmodell angeordnet werden könne, zudem auch nicht gegen den Willen eines Elternteils.

Das paritätische Wechselmodell

Entscheidung des BGH

Begründung des BGH, XII ZB 601/ 15:

- es gibt keine gesetzliche Vorgabe der Kinderbetreuung
- § 1687 BGB ist keine Festlegung auf das Residenzmodell, auch wenn er sich daran orientiert
- auch das gemeinsame Sorgerecht schreibt keine Festlegung des hauptsächlichen Aufenthalts vor
- auch öffentlich-rechtliche Regelungen dienen nur der Vereinfachung
- Einschränkung des Sorgerechts durch die Umgangsregelung entspricht der Systematik, die Quantität des Umgangs hat darauf keinen Einfluss

Das paritätische Wechselmodell

Entscheidung des BGH

Voraussetzung der Anordnung sind die anerkannten Kriterien des Kindeswohls:

- Erziehungseignung
- Bindung des Kindes
- Förderung und Kontinuität
- Beachtung des Kindeswillens
- Mindestmaß an Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern

Das paritätische Wechselmodell

Entscheidung des BGH

Keine Voraussetzungen sind:

- Konsens über ein Wechselmodell
- praktiziertes Wechselmodell/ paritätische Betreuung in der Ehe
- gesteigerte Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern

Das paritätische Wechselmodell

Entscheidung des BGH

Dennoch wichtige Kriterien:

- geeignete Rahmenbedingungen
- erhöhter Abstimmungs- und Kooperationsbedarf der Eltern
- auf sicherer Bindung beruhende tragfähige Beziehung des Kindes zu beiden Eltern
- keine Konfliktbelastung, kein Koalitionsdruck
- hinreichende Erziehungskompetenz der Eltern und Grundkonsens in wesentlichen Erziehungsfragen

→ engagierte Eltern

Das paritätische Wechselmodell

Eigene Überlegungen

Lösungsansätze bei gewünschtem Wechselmodell:

- bevorzugt umgangsrechtliche Lösung
- Anordnung versuchsweise in akuter Trennungssituation, auch durch e.A.
- Wenn möglich übergangsweise Nestmodell
- Mediation zur Kooperation und Kommunikation
- Alltagszuständigkeit über § 1687 IV BGB
- Zuweisung der Alleinentscheidung über § 1628 BGB

Das paritätische Wechselmodell

Unterhalt beim Wechselmodell

Kindesunterhalt beim Wechselmodell vgl.

BGH XII ZB 565/15, FamRZ 2017, 437

- Klagebefugnis des geringer verdienenden Elternteils nach Entscheidung durch § 1628 BGB
 - Kinderbetreuung hebt Barunterhaltspflicht nicht auf
 - Bedarfsbemessung und Haftungsquote wie beim Volljährigen, auch fiktives Einkommen
 - Mehrbedarf für Kinderbetreuung und Wohnmehrkosten
- ➔ Nicht gedeckte Unterhaltsspitze

Das paritätische Wechselmodell

Kindergeld beim Wechselmodell

Kindergeldausgleich beim Wechselmodell vgl.

BGH XII ZB 45/15 FamRZ 2016,1053

- Bestimmung des Bezugsberechtigten § 64 Abs. 2 EStG
- im Innenverhältnis familienrechtl. Ausgleichsanspruch
- $\frac{1}{2}$ zur Bedarfsdeckung, § 1612b BGB
- $\frac{1}{2}$ Ausgleich für gleichwertige Betreuungsleistung
- bei hälftiger Betreuung weiter Ausgleich von $\frac{1}{4}$
- ➔ Besserverdiener erhält $\frac{3}{4}$ des Kindergeldes in Anrechnung auf seinen zu leistenden Barunterhalt (Unterhaltsspitze)

Das paritätische Wechselmodell

Vielen Dank
für
die Aufmerksamkeit.

Haben Sie Fragen?